

30.11.21

Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 073-ZHG

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 01/2021 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 06/2022 die Examensklausuren schreiben werde.

Landgericht Dresden

Az: 10 O 1234/17

URTEIL

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit des

Herrn Christian Koll e.K., Voglerstr. 6
01277 Dresden

- Kläger -

Prozessvollmächtigter: RA Dr. Alexand
Kröger, Sahlburger Str. 56, 01279 Dresd

gegen

den Herrn Werner Blatt, Kurgartenstr.
3, 01259 Dresden

- Beklagter -

Prozessvollmächtigter: RA Franz Bartsch
Mißener Landstr. 35, 01157 Dresden

hat das Landgericht Dresden

- 10. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht Dittmann als Einzelrichterin auf die mündlichen Verhandlungen vom 14.11.2017 hin für Recht erkannt:

1. Die Zwangsvollstreckung in die Computervorrichtung mit der Seriennummer 987-654 aufgrund des Urteils des Amtsgerichts Dresden vom 1.12.2009 (Az: 234 C 255/08) wird für unzulässig erklärt.

2. Der Kläger ist aus dem Ruinurlös der am 29. August 2017 gepfändeten Statue „Träumende Emily“ von Margarete Emich-Röhn (Protokoll des Gerichtsvollziehers Meier, Az: DR II 234/17) bis zum Betrag von 3.000 € von dem Beklagten zu befriedigen.

3. Die Zwangsvollstreckung aus dem von dem Landgericht Dresden geschlossenen Vergleich vom 3. Juli 2015 (Az. 3 O 345/13) wird für unzulässig erklärt.

4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

[5. Kosten (erlassen)]

[6. Tenor zur vorläufigen Vollstreckbarkeit (erlassen)]

[7. Streituntersetzung (erlassen)]

8. Rechtsmittelbelehrung: Berufung
gem. § 511 I ZPO; gem. §§ 517
519 I ZPO innerhalb eines Monats
einreichen beim Berufungsgericht
(Sächsisches OLG, § 119 I Nr. 2 GV)

nicht erforderlich,

1232 ZPO

Tatbestand

0/2 ✓

Der Kläger wendet sich gegen verschiedene Zwangsvollstreckungsmaßnahmen des Beklagten.

* gegen Herrn Manfred
Matthiesen

Aus dem Urteil des LG Dresden vom 2.7.2010 (Az: 4 O 22/10) vollstreckt der Beklagte wegen einer Geldforderung i.H.v. € 8.000 an die Reifenwuchtmaschine Lundas, Seriennummer 12i 456-78 (nachfolgend „Reifenwuchtmaschine“). Ursprünglich stand diese Maschine im Eigentum des Herrn Manfred Matthiesen, der auf dem Grundstück Harthoferstr. 7 in 01189 Dresden als Einzelkaufmann eine Reparaturwerkstatt für Autos unter der Firma „Die Autoschrauber Profis“ (5 Angestellte / € 750.000 Jahresumsatz) sowie einen Autohandel unter der Firma „Autoparadies Dresden“ betrieb. Mit Grundstücks- und Unternehmenskaufvertrag vom 1.2.2011 erwarb der Kläger das Grundstück sowie das gesamte Unternehmen „Die Autoschrauber-Profis“ einschließlich der Mitarbeiter und der auf dem Grundstück befindlichen Maschinen. Der Kläger führt das Unternehmen fortan unter der Firma „Die Dresden

im Auftrag als
Beigelagter

"Autoschrauben-Profis". Am 20.2.2017 wurde der Kläger im Grundbuch als Eigentümer eingetragen und zudem vor dem Handelsregister die Übernahme des Unternehmens eingetragen. Mit Mietvertrag vom 1.3.2017 mietete Herr Matthies den verbleibenden Teil des Grundstücks zu einem monatlichen Mietzins i.H.v. € 1.000 an, um dort seinen Autohandel zu betreiben. Am 8.8.2017 pfändete der Gerichtsvollzieher die strittgegenständliche Reifenwachsmaschine im Wert von € 4.000, die sich zum Zeitpunkt der Pfändung in der Halle befand, die zum Gelände gehört, das an Herrn Matthies vermittelt ist.

Zudem tritt der Beigelagte aus dem Urteil des Amtsgerichts Dinslaken vom 1.12.2009 (Az. 234 C 255/08) als Alleinerbe der Elfriede Blatt gegen Herrn Matthies die Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung i.H.v. € 4.500

Am 29.8.2017 pfändete der Gerichtsvollzieher Meier aus diesem Anlass die Computervorrichtung, A 400, Seriennummer 987-654 (nachfolgend "Computervorrichtung"). Ursprünglicher Eigentümer war die Media GmbH. Am 10.3.2017 erwarb Herr Matthies ^{die} ~~die~~ Computervor-

* iHv. € 5.000

anlage von dieser unter Eigentumsverbot
Zur Sicherung einer Werklohnforderung,
aus einem zwischen dem Kläger und
Herrn Matthiesen am 20.3.2017 geschl.
Werkvertrag übergeben. Diese die
Computervanlage am 28.3.2017 an den
Kläger. Zum Zeitpunkt der Pfändung
befand sich die Computervanlage in
den von Herrn Matthiesen angemieteten
Räumlichkeiten.

auf Anlage des
Urteils vom
1.12.2009

Zudem gepfändete der Gerichtsvollzieher
Mair am 29.8.2017 die Statue
„Träumende Emily“ von Margarete
Furth-Röhr (nachfolgend „Statue“),
die sich zum Zeitpunkt der Pfändung
in den von Herrn Matthiesen angemieteten
Räumlichkeiten befand. Für den Zeit-
raum von Mai bis Juli 2017 stand
dem Kläger zu diesem Zeitpunkt
noch eine offene Mietforderung iHv.
€ 3.000 zu.

Des Weiteren betrifft der Beleg die
die Zwangsvollstreckung gegen den
Kläger selbst aus einem am 3. Juli
2015 vor dem LG Dresden geschlossenen
Vergleich (Az. 3 O 345/13), wonach
der Kläger insgesamt € 10.000 an
den Belegten zu zahlen hatte. Im
Jahr 2016 zahlte der Kläger bereits

€ 3.000 auf den Vergleich.

Hier fehlt der Sachverhalt zur Gegenforderung des Klägers iHv € 7.000

Der Kläger meint, dass er Eigentümer der Reifenwuchtmaschine sei und dass die Pfändung vom 8.8.2017 unrechtmäßig war. Hinsichtlich der Computeranlage beruft sich der Kläger auf sein Sicherungseigentum und hinsichtlich der Pfändung der Statue auf ein ihm zustehendes Vermittlungsrecht. Hinsichtlich der Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich behauptet der Kläger, dass die Forderung iHv. € 7.000 durch Anrechnung mit einer ihm zustehenden Gegenforderung in gleicher Höhe aus einem Bauvertrag mit dem Beklagten aus dem Jahr 2012 erloschen sei.

1. er hat die Aufrechnung erklärt

2. das Bestehen der € 7.000 Forderung aus dem Bauvertrag ist unstrittig

Der Kläger beantragt,

1. die Zwangsvollstreckung in die Reifenwuchtmaschine Lunda, Seriennummer 127 456-78 aufgrund des Urteils des Landgerichts Dresden vom 2.7.2010 (Az. 40 22/10) wird für unrechtmäßig erklärt,

2. die Zwangsvollstreckung

in die Computervorlage
Urteil, A 400, Seriennummer
987-654 aufgrund des
Urteils des Amtsgerichts
Dresden vom 1.12.2009
(Az: 234 C 255/08)
wird für unrentfähig er-
klärt,

3. der Kläger ist aus der
Reinerlöse der am 29.8.2011
gepfändeten Statue „Träum
end Emily“ von Margarete
Furth-Röhm (Protokoll der
Gerichtsvollzieherin Meier,
Az: DR II 234/13) bis
zum Betrag von € 3.000
vor dem Beklagten zu
befriedigen und

4. die Zwangsvollstreckung
aus dem von dem LG Dresden
geschlossenen Vergleich vom
3. Juli 2015 (Az: 3 O
345/13) wird für unrentfähig
erklärt.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Im Hinblick auf die Pensionsrücklage
mündet er, der Kläger habe zidentfall
aufgrund der Betriebsrücknahme für die
Schulden des Herrn Matthies.

Hinsichtlich der Computervorlage habe
der Kläger aufgrund des zwischen dem
Media-GmbH und Herrn Matthies
vereinbarten Eigentumsverhalts, gar
kein Sicherungseigentum erlangen können

er behauptet, Matthies
habe die Anlage nicht
vollständig bezahlt

Hinsichtlich der Statute mündet der
Becklagte, dass ein Anwalts Vermittler
pfandrecht zidentfalls mit den Pfänden
erloschen sei.

Und im Hinblick auf die Zwangs-
vollstreckung aus dem Vergleich
behauptet der Becklagte, dass die vom
Kläger geltend gemachte Gegenforderung
bereits beim Vergleichabschluss erloschen
worden sei und somit nicht mehr
bestehe.

Beweisthema nicht
in die
Prozessgeschichte
(vgl. Besprechung)

Das Gericht hat im Wege der
Zugungsvernehmung Beweis über die
Behauptung des Becklagten, dass
die Forderung des Klägers aus dem
Bausvertrag im Jahr 2012 i.H.v. € 7.00
bereits beim Vergleichabschluss erloschen
worden sei, erhoben. Hinsichtlich des

Ergebnisse der Beweisaufnahme wird
auf das Protokoll verwiesen.

Vom xxx

Entscheidungsgründe

Die Klage hat in dem im Tenor
zum Ausdruck kommenden Umfang
Erfolg. Im Übrigen wird die Klage
abgewiesen.

Im Einzelnen ergibt sich dieses
Ergebnis wie folgt:

I.

Der Klageantrag zu 1) ist zwar
zulässig, aber unbegründet.

1. Der Klageantrag zu 1) ist
zulässig.

Dies ist gemäß der Fiktion, wenn der
Kläger den statthafter Rechtsbehelf
eingelegt hat, das Gericht Zuständig
ist und der Kläger rechtsschutz-
bedürftig ist. Diese Voraussetzungen
sind hier erfüllt.

alternativ: die Zulässigkeit
für alle Anträge en bloc
darstellen, so geht es
aber auch

a) Der Klageantrag zu 1) ist als
Drittwiderspruchsklage gem. § 771
ZPO statthaft. Hier macht der
Kläger sein Eigentum an der
Reifenwuchtmaschine geltend, was
grundsätzlich ein „die Veräußerung
hindern des Recht“ (sog. Interventi
recht) darstellen kann.

b) Die sachliche Zuständigkeit des
Landgerichts Dresden ergibt sich
gem. §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG iVm.
§§ 5, 6 ZPO.

Das hierige Gericht ist gem. §§ 80:
771 I ZPO örtlich ausschließlich
zuständig, da die Pfändung der
Reifenwuchtmaschine im Bezirk des
Landgerichts Dresden erfolgte.

c) Auch ein Rechtsschutzbedürfnis des
Klägers ist vorliegend gegeben.

Es besteht grundsätzlich für die
Klage nach § 771 I ZPO, wenn die
Zwangsvollstreckung bereits begonnen
hat und noch nicht durch Aushub
des Erlöses beendet ist. Hier wurde
die Reifenwuchtmaschine am 8.9.2017
gepfändet. Eine Versteigerung im Sinne
des §§ 814, 817 ZPO hat noch nicht

stattgefunden.

Das Rechtsschutzbedürfnis entfällt hier auch nicht deshalb, weil ein einfacher und kostengünstiger Rechtsbehelf der Kläger zur Verfügung stünde. Insbesondere steht der Rechtsbehelf der Erinnerung nach § 766 ZPO nicht einem Dritten zu, der sich auf sein Eigentum an der gepfändeten Sache beruft. Um eine Überforderung des Gerichtsvollziehers zu vermeiden und angesichts der Formalisierung der Zwangsvollstreckung hat das Gericht vollziehen im Rahmen der Pfändung nicht die Eigentumslage zu überprüfen sondern es kommt allein auf den Gewahrsam der Vollstreckungsgeschulden an (vgl. § 808 I ZPO).

2. Der zulässige Klageantrag zu 1 ist aber unbegründet.

Ein Drittrückspruchsklage gem. § 71 I ZPO ist gods. begründet, wenn dem Kläger tatsächlich ein Interventionsrecht zusteht und die Berufung hierauf nicht ausnahmsweise ausgeschlossen ist.

a) Zwar steht dem Kläger in Interventionenrecht gem. § 771 I ZPO in Form des Eigentums an der Reifenwuchtmaschine zu. Denn nach § 311 BGB erstreckt sich die Verpflichtung zur Veräußerung des Grundstücks im Zweifel auch auf das Zubehör am Grundstück.

Da es sich bei der Reifenwuchtmaschine nach §§ 97 I S.1, 98 Nr.1 BGB um ^{ein} dem Betrieb der Reparaturwerkstatt dienende Maschine und somit um Zubehör handelt, ~~ist~~ hat sich auch die Eigentumsübertragung vom 1.2.2017 (nach dem Rechtsgedanken des § 311c BGB) auf das Zubehör der Reparaturwerkstatt erstreckt.

b) Das Interventionenrecht ist hier allerdings ausnahmsweise ausgeschlossen, da der Kläger hier für die titulierten Forderung (Jamin der Wagenheber einrichtung der Reparaturwerkstatt im Sommer 2009 durch den Beklagten, d.h. eine Werklohnforderung i.H.v. € 8.000) selbst haftet gem. § 25 I S.1 HGB.

Wur ein unter Lebenden erworbenes Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgersverhältnis andeutenden Zusatzes fortgeführt, haftet für alle im Betrieb des Geschäfts begründete Verbindlichkeit der früheren Inhaber gem. § 25 I S. 1 HGB. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

aa) Bei der Werklohnforderung aus dem Sommer 2009 handelt es sich um eine durch den früheren Inhaber begründete Verbindlichkeit.

bb) Der Kläger hat mit Grundstücks-~~Unternehmens~~ Unternehmenskaufvertrag vom 1.2.2017 den Betrieb des Reparaturwerkstatt von früherem Inhaber Matthiesen und damit „unter Lebenden“ erworben.

cc) Beim Reparaturbetrieb handelt es sich auch um ein „Handelsgeschäft“ iSd. § 1 II HGB, da es als Gewerbebetrieb mit einem jährlichen Umsatz von € 750.000 nach Art und Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichtete Geschäftsbetrieb erfordert.

dd) Der Kläger hat den Betrieb der Reparaturwerkstatt auch unter der bisherigen Firma fortgeführt. Schon aus dem Wortlaut des § 25 S. 1 HGB ergibt sich („mit oder ohne Beifügung“), dass der bloße Namenszusatz „Dresden“ nicht das genügt die Firma „Die Dresdener Autoschrauber-Profis“ als vollkommen neue Firma i.S.d. § 18 I HGB anzusehen.

ee) Eine abweichende Vereinbarung über die Haftungsübernahme i.S.d. § 25 I HGB ist nicht ersichtlich und vom Kläger auch nicht dargelegt.

ff) Die Haftung ist auch nicht nach § 26 I S. 1 HGB ausgeschlossen. Hier hat der Beklagte mit dem Urteil des LG Dresden vom 2.7.2010 bereits einen Titel über die stritgegenständliche Verbindlichkeit i.H.v. € 8.000 erhalten.

g) Auf einen Ausschluss der Interventionsrechte^{*} wegen § 242 BGB (unbillige Härte) kann es vorliegend somit nicht mehr an.

* auch

man könnte die Fälle der Nachhaftung nach § 25 HGB auch unter § 242 BGB subsumieren.

II.

Der Klageantrag zu 2) ist zulässig und begründet.

1. Der Klageantrag zu 2) ist zulässig

a) Der Kläger hat mit der Drittwiderspruchsklage gem. § 771 I ZP den statthaftern Rechtsbehelf eingeholt.

Anders als der Beklagte meint, kann gods. auch Sicherungseigentum ein die „Veräußerung hindernendes Recht“ darstellen. Dem steht auch nicht der Wortlaut des § 51 Nr. 1 InsO entgegen. Hier beruft sich der Kläger nicht auf ein besitzloses Pfandrecht (Sd. § 805 I HS. 1 ZPO, sondern auf seine Eigentümergestellung.

b) Das hiesige Gericht ist auch sachlich und örtlich zuständig (s.o.).

c) Der Kläger ist auch rechtsschutzbedürftig, da die Computeranlage am 29.8.17 gepfändet wurde und die Drittwiderspruchsklage rechtsschutzintensiver als eine etwaige Erinnerung nach § 766 I ZPO ist (s.o.).

2. Gem. § 260 ZPO dürfte die Dritt-
widerspruchsklage auch mit dem
Klagenantrag zu 1) verbunden werden,
da sie sich gegen denselben Beklagten
richten, dasselbe Gericht zuständig
ist (s.o.) und derselbe Prozessant
zuständig ist.

3. Der Klagenantrag zu 2) ist auch
begründet.

a) Dem Kläger steht ein Interzessen-
recht i.S.d. § 771 I ZPO zu.

Zwar konnte, wie der Beklagte zu-
treffend einwendet, der Kläger am
28.3.2017 mangels Verfügungsbefugnis
des Herrn Matthiesen kein Sicherungs-
eigentum gem. §§ 929, 930 BGB
erlangen, da der Bedingungenrücktritt
für den Eigentumsverkauf von der
Media-GmbH zu diesem Zeitpunkt
(d.h. vollständige Kaufpreiszahlung) noch
nicht eingetreten war (vgl. § 158 I
BGB).

Jedoch kann die Sicherungseigentums-
von 28.3.2017 dahingehend ausgelegt
werden (vgl. §§ 133, 157 BGB), dass
Herrn Matthiesen dem Kläger jedoch

hätte es ist nicht
ausstrichig, dass Matthiesen die
Maschine nicht vollständig
bezahlt hat.

sein Anwartschaftsrecht an der
Computeranlage gem. §§ 929, 930 BGB
als „verursachliches Minus“ zum Voll-
eigentum zur Lichnung des Wertlohn-
anspruchs des Klägers übertragen
wollte.

Auch die Anwartschaft auf das
Eigentum stellt ein Interventions-
recht iSd. § 771 ZPO dar.

b) Gründe, weshalb das Interventions-
recht des Klägers hinsichtlich der
Computeranlage hier ausnahmsweise
ausgeschlossen sein sollte, hat der
Beklagte (als bewirbelte Partei)
nicht dargelegt.

insbesondere greift
§ 25 HGB nicht

III.

Auch der Klageantrag zu 3) ist
zulässig und begründet.

1. Der Klageantrag zu 3) ist zulässig

a) Insbesondere ist die Klage auf vor-
zeitigen Befriedigung nach § 805
I HS. 2 ZPO der statthaft Rechts-
behelf, da der Kläger geltend

macht, ein vorrangiges Verpfändungsrecht an den Status zu verlieren.

Die Erhebung einer Drittwiderspruchsklage steht ihm diesbezüglich nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 805 I HS.1 ZPO schon nicht zu, da es sich beim Verpfändungsrecht um ein besitzloses Pfandrecht handelt.

Anders als der Beklagte meint, entfällt die Statthaftigkeit der Klage nach § 805 I ZPO als prozessuale Gestalt umgekehrt auch nicht deshalb, weil der Kläger gar keinen Titel gegen den Beklagten habe, der ihm zur Zwangsversteigerung berechtigen würde. Für § 805 I ZPO ist nur entscheidend, ob dem Kläger ein Pfandrecht zusteht, dass ihm zur abgesonderten Befriedigung nach §§ 50, 51 InsO berechtigt.

b) Gem. §§ 802, 805 II ZPO ist das hiesige Gericht örtlich ausschließ-
lich zuständig.

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 23 Nr.1, 71 I GVG iVm §§ 5, 6 ZPO.

c) Auch ein Rechtsschutzbedürfnis des Klägers ist gegeben. Insbesondere hat noch keine Ausübung des Erlöses stattgefunden.

2. Gem. § 260 ZPO dürfte die Klage auf vorzugsweise Befriedigung auch mit dem anderen beiden Klageanträgen verbunden werden (s.o.).

3. Der Klageantrag zu 3) ist auch begründet.

Dies ist iSd. § 805 I ZPO gemutet der Fall, wenn dem Kläger ein Pfand- oder Vorzugsrecht zusteht, das einen besseren Rang hat als das Pfändungspfandrecht des Beflagten.

a) Dem Kläger steht hier gem. §§ 56 I S.1, 578 I BGB ein Vermieterpfandrecht an der Statue zu wegen der ausstehenden Mietforderungen für Mai bis Juli 2017 in Höhe von € 3.000.

Die Statue stand im Eigentum des Herrn Matthiesen und wurde nach Abschluss des Mietvertrages in die

angemieteten Räumlichkeiten „eingebau

Anders als der Beklagte meint, ist das Vermietungspfandrecht auch nicht gem. § 562 a S.1 BGB mit Entfremdung durch den Gerichtsvollzieher erloschen, denn dies geschah ohne das Wissen des Klägers.

Der Kläger hat auch innerhalb eines Monats seit Kenntniserlangung von der Pfändung der Natur Klage erhoben, sodass es nicht darauf ankommt, ob § 562 b II S.2 BGB im Falle des § 805 I ZPO Anwendung findet oder nicht.

Auch der Ausschlussgrund des §§ 50 II InsO und 562 d BGB ist nicht einschlägig, da es sich um Mietforderungen der letzten zwölf Monate handelt.

b) Gem. § 50 I InsO iVm. § 804 III ZPO kommt dem Vermietungspfandrecht des Klägers gegenüber dem Pfändungspfandrecht des Beklagten nach § 804 I, II ZPO auch der bessere Rang zu. Insoweit gilt der Prioritätsgrundsatz.

IV.

Auch der Klageantrag zu 4) ist
Zulässig und begründet.

1. Er ist als Vollstreckungsabwehr-
klage gem. §§ 794 I Nr. 1, 795 S. 1,
767 I ZPO statthaft, da der Kläger
das Erlöschen der titulierten Forderung
selbst durch Aufrechnung geltend
macht.

Das Gericht ist gem. §§ 767 I,
802 ZPO örtlich und sachlich aus-
schließlich zulässig, da auch der
streitgegenständliche Vergleich vor dem
Landgericht Dresden geschlossen
wurde.

Auch das Rechtsschutzbedürfnis des
Klägers ist zu bejahen, denn die
Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich
droht. Mit Schreiben vom 8.2.2017
hat der Beklagte die Vollstreckung
begl. der € 7.000 angekündigt.

Wo steht das im
Tatbestand?

2. Gem. § 260 ZPO dürfte die Voll-
streckungsabwehrklage vorliegend auch
mit den übrigen Klageanträgen
verbunden werden.

3. Die Vollstreckungsabwehrklage ist vorliegend auch begründet.

Dies ist generell dann der Fall, wenn die Parteien sachbefugt sind, eine materiell-rechtliche Einwendung gegen den titulierten Anspruch selbst besteht und diese nicht gem. § 76 I II ZPO präkludiert ist.

das kommt erst
nach der Frage
ob die Einwendung
überhaupt besteht

Auf § 767 II ZPO kommt es - anders als der Beklagte meint - jedoch hier nicht an, da ein Prozessvergleich nicht der Rechtskraft fähig ist und somit der Schutzwert des § 767 II ZPO schon nicht einschlägig sein kann.

Sowohl Kläger und Beklagte sind auch sachbefugt, da sie im Prozessvergleich als stritgegenständlichen Titel als Parteien genannt sind.

das kommt hier
entmals

Dem Kläger steht auch eine materielle Einwendung gegen die noch offene, titulierte Forderung iHv. € 7.000 zu Gem. §§ 387, 389 BGB ist diese durch Aufrechnung mit der offenen Wertlohnforderung aus dem Bauvertrag von 2012 erloschen. Mit Schriftsatz vom 11.9.2017 hat der Kläger iSch.

die Aufrechnung i.S.d. § 388 BGB
erklärt.

Anderes als der Beklagte meint, ist
die Gegenforderung auch nicht schon
durch Verrechnung im Vergleich erledigt

Gem. § 286 I S. 1 BGB durfte das
Gericht die Behauptung des Klägers,
dass diese Forderung nicht Gegenstand
des Vergleichs war, als wahr erachten

Dies liegt jedenfalls die Aussage der
glaubwürdigen Zeugin Koll nahe.

Der von dem Beklagten zum Beweis
vorgebrachte Zeuge RA Förster war
insoweit nicht ergiebig.

Nach allgemeinem Beweislastregeln
wäre der Beklagte aber darlegungs-
und beweisbelastet für das tatsäch-
liche Nichtbestehen der Gegenforderung,
nachdem der Kläger dies schlüssig
dargelegt hatte.

das muss in
den Tatbestand

das ist zu kurz und
unsystematisch; fangen
Sie mit der Festlegung
der Beweislast an und
fragen dann, ob Sie im
Lichte des § 286 BGB davon
überzeugt sind, dass die
Behauptung des klagenden
wichtig ist

das ist keine
Würdigung

genau; deshalb ist

Ihr Aufbau aber auch
nicht logisch

IV.

[Kostentuschreibung & Entschieden
zum vorläufigen Vollstreckbarkeit
(erlassen)]

Unterschrift des erheinenden Richters

Lieber

Rubrum + Tenor sind formal nicht zu beanstanden, allerdings ist die Rechtsmittelbelehrung überflüssig.

Im Tatbestand überzeugt Ihre geordnete Darstellung nach den verschiedenen Vollstreckungsmaßnahmen. Zur Gegenforderung des Klägers iHv € 7.000 hätten Sie noch weiter ausführen sollen. S. i. Ü die Randbemerkungen.

Überzeugend sind die Ausführungen zum Antrag in 1).
Rechtlich richtig sind auch die zum Antrag in 2), allerdings unterstellen Sie unzutreffend, dass die Maschine noch nicht voll bezahlt ist (Seite 17).
Die Ausführungen zum Antrag in 3) sind wiederum gelungen.

Qualitativ abfallend, da vor allem wenig systematisch, sind die Ausführungen zum Antrag in 4) (vgl. Besprechung).

Insgesamt

vollbefriedigend (11 Punkte)

9.12.2021